Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SAGO GmbH für den Verkauf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die SAGO GmbH bietet Kunden u.a. über das Internet Artikel zum Kauf an vorwiegend gebrauchte Gabelstapler sowie Ersatzteile und Zubehör hierzu.
- (2) Allen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fahrzeugen und / oder anderen Gegenständen (Angebote, Kaufvertrag, Lieferung, etc.) liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan: AGB) zugrunde.
- (3) Das nachfolgend generell als "Online-Katalog" bezeichnete Produktangebot für unsere Kunden auf Internetseiten (z.B. auf www.sago-online.com) richtet sich insbesondere an Unternehmer (§ 14 Absatz 1 BGB), d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.
- (4) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Geltung der Anerkennung durch die SAGO GmbH.

§ 2 Internetangebot und Vertragsschluss

- (1) Die im Internet ("Online-Katalog") aufgeführten Produkte und Leistungen stellen keine bindenden Angebote zum Abschluss eines (Kauf-) Vertrags dar; es handelt sich vielmehr um die Darstellung von Produkten und Leistungen mit der Möglichkeit für Kunden, von der SAGO GmbH ein verbindliches Angebot zum Kauf zu erfragen. Dies gilt auch dann, wenn Preise genannt werden. Bis zum Zustandekommen eines Vertrages sind alle Angebote der SAGO GmbH unverbindlich; insb. ein Zwischenverkauf oder eine Zwischenvermietung bleibt vorbehalten.
- (2) Mit der Anforderung eines Angebots erklärt der Kunde noch kein verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Auf der Grundlage der Anforderung eines Angebots kann die SAGO GmbH dem Kunden ein verbindliches und bindendes Angebot unterbreiten. Häufig ist dies jedoch (gerade bei Kaufinteresse bzgl. eines Gabelstaplers) nicht möglich, weil Kunden noch zusätzliche Teile bzw. Zubehör mitbestellen.
- (4) Ein (Kauf-) Vertrag kommt erst zustande, wenn die SAGO GmbH dem Kunden ein verbindliches Angebot (ggf. inklusive weiterer Teile bzw. Zubehör) macht und der Kunde dieses Angebot durch gesonderte Erklärung annimmt.

§ 3 Preise und weitere Kosten

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise (insbesondere die im Online-Katalog genannten) netto und schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein. Beim Zustandekommen eines Kaufvertrages wird daher auf die vereinbarten Netto-Preise jeweils Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgegebenen Höhe addiert.
- (2) Etwaige Kosten für Zölle, Lieferung, Fracht und ähnliche Abgaben hat der Kunde zu tragen. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach dem jeweiligen Angebot der SAGO GmbH. Die entsprechenden Kosten werden in den Angeboten der SAGO GmbH gesondert ausgewiesen (netto zuzüglich Umsatzsteuer).
- (4) Verlangt der Kunde eine (Transport-) Versicherung oder ist eine solche aufgrund der weiteren Vertragsbedingungen vorgesehen, ist die SAGO GmbH berechtigt, dem Kunden die dadurch bedingten Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung

- (1) Der Kunde hat soweit nichts anderes vereinbart ist alle Beträge per Vorkasse zu begleichen. Hierzu erhält der Kunde nach Zustandekommen eines Vertrages eine Pro-Forma-Rechnung. Auf diese ist binnen 8 Werktagen nach Erhalt der ausgewiesene Endbetrag zu zahlen. Maßgeblich ist der Eingang des Betrags bei der SAGO GmbH. Bei Nichtzahlung hat der Kunde ab dem 9. Werktag nach Erhalt der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu leisten; bei Verbrauchern reduziert sich dieser Zins auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Nach Zahlung erhält der Kunde eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechnung.
- (2) Zahlungen sind bargeldlos von einem Konto des Käufers zu leisten. Eine Zahlung von Konten Dritter (Drittzahlung) hat nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SAGO GmbH eine schuldbefreiende Wirkung für den Käufer. Die SAGO GmbH wird eine solche Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (3) Gegen Ansprüche der SAGO GmbH kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Forderung, mit der der Kunde aufrechnet, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

§ 5 Lieferbedingungen, Versicherung, Gefahrübergang, Verzugsschaden, Schadensersatz statt der Leistung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt die SAGO GmbH bei Lieferung (an den Kunden oder einen anderen vom Kunden gewünschten Ort) die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des verkauften Gegenstands geht auf den Kunden über, sobald dieser oder eine empfangsberechtigte Person die Sache übernommen hat oder die SAGO GmbH die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt auch dann, wenn die SAGO GmbH die Kosten des Transportes trägt.
- (3) Hinsichtlich der Gefahrtragung steht es der Übergabe gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät. Demnach gilt die Regelung in § 5 Nr. 2 entsprechend, wenn der Kunde mit der Annahme der Kaufsache in Verzug gerät.
- (3) Für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen oder Schäden an der Kaufsache ist die SAGO GmbH nicht verantwortlich und übernimmt insoweit keine Haftung.
- (4) Die SAGO GmbH behält sich beim Verkauf von (Zubehör-) Neuware vor, eine andere als die gekaufte Sache zu liefern, wenn dies dem Kunden zumutbar ist und die ersatzweise gelieferte Sache mit der gekauften Sache gleichwertig ist. Dies betrifft beispielsweise technische Änderungen oder Änderungen des Gewichts, die die Funktionalität der Kaufsache nicht beeinträchtigen, sowie geringe Form- und Farbänderungen bei Gegenständen, bei denen die Gestaltung keine Rolle spielt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge bzw. Gabelstapler.
- (5) Die Haftung der SAGO GmbH wegen Lieferverzugs ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei Unternehmer auf einen Betrag von 5 % und bei Verbrauchern auf 10 % des jeweiligen Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) begrenzt.
- (6) Ist die Nichteinhaltung von (Liefer-) Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Pandemien, Störungen der Lieferkette oder Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen in angemessenem Umfang.
- (7) Ist der Käufer ein Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 3, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, sind Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.
- (8) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten durch die SAGO GmbH, ihren Vertretern oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen und nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum der SAGO GmbH.
- (2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder entgeltlich verfügen noch dritten eine Nutzung einräumen.
- (3) Ist der Käufer ein Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 3, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der SAGO GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf Ware (insb. im Rahmen einer Zwangsvollstreckung), die unter den Eigentumsvorbehalt fällt, hat der Kunde den Dritten auf den Vorbehalt hinzuweisen und die SAGO GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde von beabsichtigten Zugriffen Dritter Kenntnis erlangt. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, schuldet er der SAGO GmbH den Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

§ 7 Transportschäden / Untersuchungspflicht bei beiderseitigem Handelsgeschäft

- (1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer (die SAGO GmbH bzw. ein von dieser oder dem Kunden beauftragtes Transportunternehmen), soweit dies nach ordnungsgemäßerem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer Mängel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften zu § 7 nicht berufen.

- (6) Der Kunde wird die SAGO GmbH nach besten Kräften unterstützen, soweit die SAGO GmbH Ansprüche gegenüber von ihr beauftragter Transportunternehmen bzw. Transportversicherungen geltend macht.
- (7) Die vorstehenden Regelungen zu § 7 gelten nur, wenn der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Ist dies nicht der Fall, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Gewährleistung (Mängelanzeige, Nachbesserung, Verjährung, Rücksendung der Kaufsache)

- (1) <u>Gebrauchte Gegenstände</u> werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft dies gilt insbesondere für gebrauchte Gabelstapler und sonstige gebrauchte Fahrzeuge. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt
- nicht für Verbraucher.
- nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- nicht, wenn die SAGO GmbH Mängel arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.
- nicht, für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der SAGO GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Beim Verkauf von neuen Gegenständen (= Neuware) gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist für die SAGO GmbH unzumutbar, wenn der von ihr nachgewiesene Kostenaufwand 25 % des gesamten Auftragsvolumens übersteigt. In diesem Fall verbleiben dem Käufer die gesetzlichen Rechte (insb. Rücktritt vom Vertrag, Minderung und/ oder Schadensersatz).
- (4) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr (ab Übergabe des Kaufgegenstandes gem. § 5). Dies gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Handeln der SAGO GmbH und bei einem Verkauf an Verbraucher. In diesen Ausnahmefällen gilt jeweils die gesetzliche Regelung.
- (5) Die SAGO GmbH haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung oder Benutzung oder unzureichender Pflege bzw. Wartung durch den Kunden oder einen Dritten beruhen. Macht der Kunde unberechtigt und schuldhaft Gewährleistungsansprüche geltend, obwohl der Defekt der Ware durch eine unsachgemäße Verwendung oder Benutzung oder unzureichende Pflege bzw. Wartung und nicht durch einen anfänglichen Sachmangel der Kaufsache bedingt ist, hat der Kunde der SAGO GmbH die Kosten zu erstatten, die durch die Prüfung der Ware und die weitere Abwicklung der Angelegenheit entstanden sind.
- (6) Eine Gewährleistungspflicht der SAGO GmbH besteht nicht bei ...
- a. Veränderung, Wartung oder Reparatur des Kaufgegenstandes durch den Kunden nach Auftreten des Mangels ohne Zustimmung der SAGO GmbH;
- b. fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des Kaufgegenstandes durch den Kunden:
- c. schuldhafter Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanweisungen;
- d. natürlicher Abnutzung;
- e. Verwendung von ungeeigneten Ersatzteilen oder ungeeigneten Betriebsstoffen wie z.B. Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen.
- (7) Der Kunde hat der SAGO GmbH im Falle der Rückabwicklung eines Kaufvertrags bzgl. eines Fahrzeugs bzw. eines Gabelstaplers den Nutzungsausfall zu ersetzen bzw. einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Nutzung entspricht.
- (8) Auf Verlangen der SAGO GmbH ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die SAGO GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die SAGO GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges, wobei auf den Weg vom Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Kunden bzw. dem Ort der Ablieferung gem. § 5 (1) zur SAGO GmbH zur SAGO GmbH abzustellen ist. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt.

§ 9 Sonstige Haftung / Haftung für sonstige Schäden

- (1) Die Haftung der SAGO GmbH für mit einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden und nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der SAGO GmbH. Die SAGO GmbH haftet auch für von ihr beauftragte Erfüllungsgehilfen; insoweit gelten die ersten zwei Sätze entsprechend.
- (2) Soweit die Haftung der SAGO GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der SAGO GmbH, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann bzw. eine Kauffrau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt.
- (3) Der gleiche Gerichtsstand (Geschäftssitz der SAGO GmbH) gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (4) im Übrigen gilt bei Ansprüchen der SAGO GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Hamburg, 27.10.2023